

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Postversorgung auf dem Lande

Konzept des Bundesministers für das Post- und Fernmeldewesen für die künftige Postversorgung auf dem Lande

Inhalt

	Seite
1 Vorbemerkungen	3
1.1 Gewachsene Stellenorganisation	3
1.2 Zweck des Konzepts	3
1.3 Postalische Aufbauorganisation als ständiger Prozeß	3
2 Allgemeine Grundsätze der Postversorgung auf dem Lande ...	3
2.1 Postbetriebliche Grundsätze	3
2.2 Wirtschaftliche Grundsätze	3
2.3 Kundendienstliche Grundsätze	4
3 Formen der Postversorgung	4
3.1 Allgemeines	4
3.2 Ortsfeste Stellen	4
3.3 Mobile Stellen (Fahrbare Postschalter)	4
3.4 Annahme durch Landzusteller	4
4 Bereiche der Postversorgung	4
4.1 Zustellbereiche	4
4.2 Einzugsbereiche	5
4.3 Landzustellbereiche	5
5 Einrichtung von ortsfesten Stellen	5

	Seite
6 Aufhebung von ortsfesten Arbeitsstellen	5
7 Annahmefähigkeit des Landzustellers	5
8 Fahrbare Postschalter	6
9 Umwandlung von Arbeitsstellen	6
10 Zuständigkeiten	6
11 Information über die Durchführung organisatorischer Maßnahmen im Bereich der Landversorgung	6
11.1 Unterrichtung der Postkunden	6
11.2 Unterrichtung der Gemeinden	6
Neufassung der §§ 11 bis 13 der Richtlinien über die Organisation der Postämter (V) — OrgRichtlPost —	Anlage 1
Betriebsregelungen für Fahrbare Postschalter	Anlage 2
Grundzüge der Neuregelungen des Dienstrechts, der Personalbemessung, der Personalbewertung sowie des Rationalisierungsschutzes der Posthalter	Anlage 3

1 Vorbemerkungen

1.1 Gewachsene Amtsstellenorganisation

Das heute bestehende Netz von Amtsstellen zur Postversorgung insbesondere auf dem Lande ist das Ergebnis einer langen Entwicklung, die vielfach von außerpostalischen bzw. von der Deutschen Bundespost nicht steuerbaren Einflüssen bestimmt wurde. Dazu gehören die Veränderung der Bevölkerungsstruktur, die Veränderung der Einwohnerdichte einerseits in ländlichen und andererseits in städtischen Bereichen und die daraus sich ergebende Neuausrichtung von Verkehrsströmen, die steigende Mobilität der Bevölkerung und der davon abhängige Wandel in den Kundengewohnheiten sowie die zahlreichen Umgestaltungen der allgemeinen, wirtschaftlichen und kommunalpolitischen Strukturen. Die keinesfalls geradlinige Entwicklung der äußeren Bedingungen hat in Verbindung mit der immer stärkeren Berücksichtigung der sozialen Belange der Posthalter und einer häufig nur die Interessen des eigenen begrenzten Bereichs ins Auge fassenden Kritik von außen dazu geführt, daß die Amtsstellenorganisation sich im Versorgungsbereich der Deutschen Bundespost uneinheitlich entwickelt hat.

1.2 Zweck des Konzepts

Die Amtsstellenorganisation der Deutschen Bundespost wird z. Z. nach im Jahre 1959 eingeführten allgemeinen Organisationsvorgaben in den „Richtlinien über die Organisation der Postämter (V)“ — OrgRichtlPost — gestaltet. Die in der Vergangenheit bewährten Vorgaben sind für heutige Anforderungen nicht mehr konkret genug gefaßt; sie entsprechen darüber hinaus verschiedentlich nicht mehr den tatsächlichen Gegebenheiten. Mit dem vorliegenden Konzept werden die Grundsätze für die Amtsstellenorganisation und die Rahmenbedingungen für Bestand oder Veränderung des Amtsstellennetzes neu festgelegt. Das Konzept ist damit Ausgangspunkt für eine Neufassung der das Amtsstellennetz betreffenden Paragraphen der OrgRichtlPost und Information für interessierte öffentliche und politische Institutionen.

1.3 Postalische Aufbauorganisation als ständiger Prozeß

Von zentralen postalischen Vorgaben zur Amtsstellenorganisation kann eine Festschreibung des Amtsstellennetzes bzw. eine Vorplanung seiner örtlichen Veränderungen nicht erwartet werden. Da sich der örtliche Bedarf an postalischen Dienstleistungen durch außerpostalische Einflüsse und mit dem allgemeinen strukturellen Wandel verändert,

ist auch die postalische Aufbauorganisation nicht statisch. Ob in bestimmten Orten Amtsstellen beibehalten, aufgehoben, neu eingerichtet oder in andere Organisationsformen umgewandelt werden müssen, ist in einem solchen Konzept nicht festlegbar; die Beantwortung dieser Fragen ist der eingehenden Prüfung des Einzelfalls nach den Grundsätzen und Rahmenbedingungen dieses Konzepts vorbehalten.

Eine am steten Wandel orientierte Anpassung der Amtsstellenorganisation reicht aus, um unabdingbaren wirtschaftlichen und strukturpolitischen Gesichtspunkten zu genügen. Es wird daher darauf verzichtet, frühere Überlegungen einer Arbeitsgruppe des Bundesministers für das Post- und Fernmeldewesen zu verfolgen, deren Realisierung ein relativ weitgehendes Ersetzen von ortsfesten Amtsstellen durch fahrbare Postschalter zur Folge hätte.

2 Allgemeine Grundsätze der Postversorgung auf dem Lande

2.1 Postbetriebliche Grundsätze

Die Amtsstellenorganisation der Deutschen Bundespost richtet sich

- nach den Erfordernissen für die Leitung der Postsendungen im Eingang und nach der Organisation der Zustellung sowie
- nach den Erfordernissen eines kundendienstlich angemessenen Annahmedienstes.

Der für den Eingangs- und Zustelldienst geltende Grundsatz, daß die politischen Gemeinden als einheitliche Gebiete für die Postversorgung anzusehen sind, findet auch in der Amtsstellenorganisation seinen Niederschlag.

Amtsstellen, die aus eingangs- bzw. zustellorganisatorischen Gründen erforderlich sind, verrichten stets auch Annahmedienst. Sie müssen dort ihren Standort haben, wo sie aus eingangs- bzw. zustellorganisatorischen Gründen erforderlich sind.

Darüber hinaus können ausschließlich von Erfordernissen des Annahmedienstes bestimmte Gesichtspunkte die Einrichtung weiterer ortsfester und mobiler Amtsstellen begründen.

Die Verpflichtung der Deutschen Bundespost, die Anlagen der Deutschen Bundespost betrieblich den Anforderungen des Verkehrs entsprechend weiter zu entwickeln (s. § 2 PostVerwG) ist bei der Gestaltung der Amtsstellenorganisation zu beachten.

2.2 Wirtschaftliche Grundsätze

Die Amtsstellen müssen nach Zahl und Umfang dem Verkehrsanfall entsprechen. Der Verkehrsanfall wird vom Postkunden bestimmt und bemißt sich

nach der Inanspruchnahme. Diese über laufende Verkehrsmengenermittlungen und Statistiken quantifizierbare Inanspruchnahme der Amtsstellen durch die Postkunden muß in einem vertretbaren Verhältnis zu den Kosten für die Unterhaltung von Amtsstellen stehen.

Bei der Einrichtung von ortsfesten Amtsstellen ist daher grundsätzlich mit der kleinsten Organisationsform zu beginnen. Zuvor ist jeweils zu prüfen, ob der Einsatz eines fahrbaren Postschalters in postbetrieblicher und kundendienstlicher Hinsicht ausreichend und in wirtschaftlicher Weise möglich ist.

2.3 Kundendienstliche Grundsätze

Eine ausschließlich auf postbetriebliche und wirtschaftliche Grundsätze abgestellte Amtsstellenorganisation müßte bei Anlegen eines strengen Maßstabes z. B. dazu führen, daß insbesondere in ländlichen Bereichen Postkunden für Gänge zur Post erhebliche Wegeleistungen abverlangt werden. Im Rahmen kundendienstlicher Grundsätze sind bei der Festlegung der Einzugsbereiche von Amtsstellen daher im Einzelfall Zumutbarkeitserwägungen unter Berücksichtigung örtlicher Besonderheiten anzustellen (s. Tz 4.2). Für Poststellen sind unter bestimmten Voraussetzungen Mindestschalterstunden bzw. Mindest-Kundendienst-Bereitschaftszeiten — für fahrbare Postschalter Mindesthaltezeiten — vorgesehen, die den für die Erledigung der Dienstgeschäfte lt. Bemessung erforderlichen Zeitbedarf überschreiten, wodurch für den Postkunden das zeitliche Angebot verbessert wird. Diese Mindestansätze werden bei Poststellen I 13 Wochenstunden, bei Poststellen II 12 Wochenstunden sein. Darüber hinaus wird bei bemessungsmäßiger Überschreitung dieser Mindestzeiten ein kundendienstlicher Zeitzuschlag von 120 Minuten gewährt werden. Für fahrbare Postschalter wird eine Mindesthaltezeit gemäß Anlage 2 festgelegt.

3 Formen der Postversorgung

3.1 Allgemeines

Die Deutsche Bundespost hält an ortsfesten Amtsstellen als Eckpfeiler der künftigen Postversorgung auch in ländlichen Bereichen fest. Unter besonderen Bedingungen können für den Annahmedienst fahrbare Postschalter, die nunmehr als mobile Amtsstellen nach einer positiv verlaufenen Erprobungszeit allgemein eingeführt werden, sowie Zusteller mit Annahmefugnis (Landzusteller) eingesetzt werden. Dieses Netz wird im Bedarfsfall noch durch öffentliche Münzfernsprecher und Münzautomaten (z. B. Münzwertzeichengeber) ergänzt.

3.2 Ortsfeste Amtsstellen

Ortsfeste Amtsstellen sind einem Postamt mit Verwaltungsdienst unterstellte Postanstalten, deren Or-

ganisationsformen von ihrer Aufgabenstellung und von ihrem Geschäftsumfang bestimmt werden. Sie haben die Organisationsformen:

Postamt mit Zustellung

Postamt ohne Zustellung

Poststelle I mit Zustellung

Poststelle I ohne Zustellung

Poststelle II mit Zustellung

Poststelle II ohne Zustellung

Die Notwendigkeit für Postämter, Poststellen I und Poststellen II mit Zustellung ergibt sich aus der Postbetriebsorganisation für den Eingangs- und Zustelldienst; die Führung von Postämtern, Poststellen I und Poststellen II ohne Zustellung richtet sich ausschließlich nach den unter Tz 5 und 6 genannten Bedingungen.

3.3 Mobile Amtsstellen (Fahrbare Postschalter)

Der in Betriebsversuchen erfolgreich erprobte fahrbare Postschalter wird künftig für die Postversorgung des Landes und in Stadtrandgebieten eingesetzt.

Der fahrbare Postschalter ist eine mobile Amtsstelle, die nach einem Fahrplan (Kurs) zu bestimmten Zeiten (Haltezeiten) an bestimmten Orten (Haltepunkte) eingesetzt wird.

Einzelheiten über den Einsatz fahrbarer Postschalter sind aus der als Anlage beigefügten Regelung ersichtlich.

3.4 Annahme durch Landzusteller

Bei geringer Inanspruchnahme postalischer Dienstleistungen im Annahmedienst seitens der Postkunden wird außerhalb der Einzugsbereiche der ortsfesten und mobilen Amtsstellen einem Zusteller (Landzusteller) Annahmefugnis übertragen.

4 Bereiche der Postversorgung

4.1 Zustellbereiche

Postämtern, Poststellen I und Poststellen II mit Zustellung sind Zustellbereiche zugeordnet. Sie ergeben sich aus der Postbetriebsorganisation für den Eingang und die Zustellung der Postsendungen. Nach postbetrieblichen Gesichtspunkten sind Gemeindebereiche durch eine zentrale Eingangspostanstalt zu versorgen. Diese ist — außerhalb der Großstädte — in der Regel auch die einzige Zustellpostanstalt. Ausnahmsweise können aus postbetrieblichen und wirtschaftlichen Gründen eine bzw. mehrere Zustellpostanstalten neben der Eingangspostanstalt erforderlich sein.

Daraus lassen sich folgende Möglichkeiten für Zustellbereiche ableiten:

- Gemeindebereiche (Regelfall)
- Teil einer Gemeinde (dezentrale Zustellung)
- mehrere Gemeindebereiche (Zusammenfassung z. B. bei Kleinstgemeinden).

Für die Amtsstellenorganisation folgt daraus, daß im Regelfall je Gemeinde eine Postanstalt schon aus zustellorganisatorischen Gründen bereitgehalten wird, die dann auch für den Annahmedienst zur Verfügung steht.

4.2 Einzugsbereiche

Allen ortsfesten Amtsstellen — also gleichgültig, ob mit oder ohne Zustellung — sowie den Haltepunkten fahrbarer Postschalter sind für den Annahmedienst Einzugsbereiche zuzuordnen.

Der Einzugsbereich dient der organisatorischen Bestimmung, inwieweit eine Fläche postalisch versorgt ist. Er hat für den Postkunden keinerlei bindende Wirkung. Auswirkungen ergeben sich nur für den Einsatz des Landzustellers, der innerhalb eines Einzugsbereichs grundsätzlich keine Annahmefunktionen übernimmt.

Der Einzugsbereich umfaßt alle Orte, Ortsteile, Siedlungen, Straßenzüge usw., von denen die Postkunden nicht mehr als 2 000 m zur nächsten Amtsstelle bzw. zum nächsten Haltepunkt eines fahrbaren Postschalters zurücklegen müssen. Bildet der überwiegende Teil eines geschlossen bebauten Ortes einen Einzugsbereich im Sinne der 2 000 m-Bedingung, so zählen außerhalb dieser Entfernung gelegene Wohngebiete des Ortes dann mit zum Einzugsbereich, wenn

- das Verkehrsaufkommen aus den über 2 000 m von einer Amtsstelle oder einem Haltepunkt entfernten Wohngebieten gering ist oder nicht mehr als 10 v. H. der Bevölkerung des geschlossen bebauten Ortes/Ortsteils in diesem Gebiet wohnen und
- keine besonderen Erschwernisse bezüglich der Verkehrs- und Wegeverhältnisse und der Topografie vorliegen.

Einzugsbereiche von ortsfesten Amtsstellen oder Haltepunkten fahrbarer Postschalter dürfen sich im allgemeinen nicht überschneiden. In durch örtliche Gegebenheiten begründeten Einzelfällen kann die 2 000 m-Bedingung um bis zu 25 v. H. unterschritten werden.

4.3 Landzustellbereiche

Bereiche, in denen Zustellern nach Tz 7 Annahmefugnis übertragen ist, werden als Landzustellbereiche bezeichnet. Sie gehören nicht zu Einzugsbereichen.

5 Einrichtung von ortsfesten Amtsstellen

Ortsfeste Amtsstellen sind einzurichten, wenn ein Einzugsbereich nach Tz 4.2 ohne wesentliche Überschneidung mit benachbarten Einzugsbereichen gebildet werden kann und zu erwarten ist, daß die Inanspruchnahme der Amtsstelle den Posthalter mit mindestens zehn Wochenstunden (Grundarbeitszeit) für Tätigkeiten im Hause auslastet.

Grundarbeitszeit setzt sich zusammen aus der Tätigkeitszeit und den Zuschlägen für sachliche und persönliche Verteilzeiten sowie Erholungszeiten. Sie wird durch Multiplikation von Bezugseinheiten (variable Verkehrsgrößen einer Amtsstelle) mit vorgegebenen Bemessungswerten ermittelt und in sogenannten Erhebungsbögen festgehalten.

Ortsfeste Amtsstellen können eingerichtet werden, wenn ein Einzugsbereich nach Tz 4.2 ohne wesentliche Überschneidung mit benachbarten Einzugsbereichen gebildet werden kann und zu erwarten ist, daß die Inanspruchnahme der Amtsstelle den Posthalter mit mindestens sechs Wochenstunden (Grundarbeitszeit) für Tätigkeiten im Hause auslastet und bei zu errichtenden Poststellen ohne Zustellung der Einsatz eines fahrbaren Postschalters nicht in Betracht kommt.

6 Aufhebung von ortsfesten Amtsstellen

Ortsfeste Amtsstellen sind aufzuheben, wenn

- die Inanspruchnahme sechs Wochenstunden (Grundarbeitszeit) für Tätigkeiten im Hause nicht mehr erreicht oder
- der Einzugsbereich der Amtsstelle so stark von benachbarten Einzugsbereichen überdeckt wird (2 000 m-Bedingung), daß aus dem nicht von Nachbar-Amtsstellen abgedeckten Teil weniger als 50 v. H. der Inanspruchnahme der Amtsstelle festzustellen ist und dieser Teil der Inanspruchnahme sechs Wochenstunden für Tätigkeiten im Hause nicht mehr erreicht oder
- eine günstigere Standortwahl eine oder mehrere Amtsstellen ersetzen kann.

7 Annahmefugnis des Landzustellers

In Orten, Ortsteilen usw., die wegen ihrer Entfernung zur nächstgelegenen ortsfesten Amtsstelle bzw. zum nächstgelegenen Haltepunkt des fahrbaren Postschalters nicht deren Einzugsbereich zugeordnet werden können und in denen nicht erwartet werden kann, daß die Inanspruchnahme für Tätigkeiten im Hause bei einer Amtsstelle eine Grundarbeitszeit von mindestens sechs Wochenstunden erreicht, wird dem Zusteller Annahmefugnis übertragen. Die Annahmeleistung des Zustellers darf dabei nicht mehr als 10 v. H. seiner Arbeitszeit ausmachen.

8 Fahrbare Postschalter

Fahrbare Postschalter sind einzusetzen, wenn

- bei Übertragung der Annahmefugnis auf den Zusteller dieser mehr als 10 v. H. seiner Arbeitszeit Annahmefugnis leisten müßte und die Einrichtung bzw. Beibehaltung einer ortsfesten Amtsstelle von mindestens sechs Wochenstunden Grundarbeitszeit für Tätigkeiten im Hause aus postbetrieblichen, kundendienstlichen und wirtschaftlichen Erwägungen nicht in Betracht kommt
- für die Einrichtung einer ortsfesten Amtsstelle die räumlichen oder personellen Voraussetzungen nicht sogleich geschaffen werden können.

Fahrbare Postschalter können eingerichtet werden, wenn

- bei als notwendig erachteter Neueinrichtung im Amtsstellennetz die künftige Inanspruchnahme nicht bekannt ist
- eine Verdichtung des Angebots im Amtsstellennetz im kundendienstlichen Interesse liegt und wirtschaftlich vorteilhaft oder zumindest vertretbar ist. In diesem Fall können in einem Einzugsbereich nach Tz 4.2 unter Bildung neuer Einzugsbereiche mit herabgesetzter Entfernungsbedingung mehrere Bedienungsstandorte eingerichtet werden.

9 Umwandlung von Amtsstellen

Amtsstellen einer bestimmten Organisationsform (s. Tz 3.2 und 3.3) sind in eine andere Organisationsform umzuwandeln, wenn sie infolge Veränderung von Aufgabenumfang und Aufgabenstellung die Bedingungen für eine andere Organisationsform voraussichtlich auf Dauer erfüllen.

Entsprechendes gilt für den Einsatz des Landzustellers.

10 Zuständigkeiten

Für Einrichtung, Aufhebung und Umwandlung von ortsfesten Amtsstellen sowie Einsatz Fahrbarer Postschalter und Zusteller mit Annahmefugnis sind die Oberpostdirektionen zuständig. Die Oberpostdirektionen gestalten das Amtsstellennetz nach den in Anlehnung an dieses Konzept neu zu fassenden Vorgaben der OrgRichtlPost. Der nach Tz 4.2 (letzter Satz), Tz 5 und 8 gegebene Ermessensspielraum ist unter Berücksichtigung örtlicher Besonderheiten (z. B. im Bereich der Topografie, Bevölkerungs- und Wirtschaftsstruktur) auszufüllen.

11 Information über die Durchführung organisatorischer Maßnahmen im Bereich der Landversorgung

11.1 Unterrichtung der Postkunden

Über die Einrichtung und Aufhebung von ortsfesten Amtsstellen sowie den Einsatz Fahrbarer Postschalter und der Landzusteller sind die Postkunden rechtzeitig zu unterrichten.

11.2 Unterrichtung der Gemeinden

Die Postämter mit Verwaltungsdienst sind gehalten, die Entwicklungsplanung der Gemeinden aufmerksam zu verfolgen, diese bei der Amtsstellenorganisation zu berücksichtigen und bei danach erforderlichen postalischen Maßnahmen sich mit den Gemeinden ins Benehmen zu setzen. Über beabsichtigte Maßnahmen der Amtsstellenorganisation sind die Gemeinden möglichst frühzeitig zu unterrichten.

Richtlinien über die Organisation der Postämter (V)**— OrgRichtlPost —****Neufassung der §§ 11 bis 13****— Amtsstellenorganisation —****§ 11 Grundsätze der Amtsstellenorganisation**

Bei der Organisation des Amtsstellennetzes sind zu beachten:

(1) Postbetriebliche Grundsätze

Die Amtsstellenorganisation muß sich nach den betrieblichen Erfordernissen der Annahme, der Beförderung und der Zustellung der Postsendungen richten. Technische Entwicklungen sowie strukturelle Veränderungen, die neue postbetriebliche Bedingungen schaffen, sind zu berücksichtigen.

(2) Wirtschaftliche Grundsätze

Die Amtsstellen müssen nach Zahl und Größe dem Verkehrsanfall entsprechen. Der Verkehrsanfall bemißt sich nach der Inanspruchnahme durch die Postkunden.

Bei der Einrichtung von Amtsstellen ist grundsätzlich mit der kleinsten Organisationsform zu beginnen.

(3) Kundendienstliche Gesichtspunkte

Kundendienstliche Gesichtspunkte sind im Rahmen der §§ 12 und 13 zu berücksichtigen.

§ 12 der Amtsstellenorganisation**(1) Amtsstellen werden unterschieden nach ortsfesten und mobilen Amtsstellen und haben die Organisationsformen**

- Postamt mit Zustellung
- Postamt ohne Zustellung
- Poststelle I mit Zustellung
- Poststelle I ohne Zustellung
- Poststelle II mit Zustellung
- Poststelle II ohne Zustellung
- Fahrbarer Postschalter

(2) Für den Annahmendienst können ferner gem. §§ 11 und 13

- Zusteller mit Annahmefugnis und
- Hilfseinrichtungen wie öffentliche Münzfernsprecher und Münzautomaten

eingesetzt werden.

(3) Postämter sind ortsfeste Amtsstellen,

- bei denen als Amtsstelle mit Zustellung für mittelbare und unmittelbare Aufgaben im Hause eine vollbeschäftigte Kraft erforderlich ist und insgesamt mehr als 3 Kräfte

(Teilkkräfte umgerechnet auf Vollkräfte) beschäftigt werden müssen,

- bei denen als Amtsstelle ohne Zustellung für mittelbare und unmittelbare Aufgaben im Hause eine vollbeschäftigte Kraft erforderlich ist.

Die Mindestbedingung „vollbeschäftigte Kraft“ für die Erledigung mittelbarer und unmittelbarer Aufgaben kann in begründeten Ausnahmefällen unterschritten werden.*)

(4) Poststellen I sind ortsfeste Amtsstellen, bei denen für den Dienst im Hause mindestens ... Wochenstunden reine Arbeitsleistung (Grundarbeitszeit nach ...) gemessen werden und nicht mehr als 3 Kräfte (einschließlich des Posthalters) beschäftigt sind.**(5) Poststellen II sind ortsfeste Amtsstellen, bei denen für Tätigkeiten im Hause mindestens 6 Wochenstunden reine Arbeitsleistung (Grundarbeitszeit nach ErhBg 135, 4) gemessen werden, sofern sie nicht bereits aus zustellorganisatorischen Gründen bereitgehalten werden müssen.****(6) Fahrbare Postschalter sind mobile Amtsstellen ohne Zustellung, die an bestimmten Haltepunkten zu bestimmten Haltezeiten eingesetzt werden. Sie werden mit entsprechenden Angaben im Ortsverzeichnis Post aufgeführt.****(7) Für die Ausgestaltung des Amtsstellennetzes sind die Oberpostdirektionen zuständig.****§ 13 Bedingungen für die Einrichtung, Umwandlung und Aufhebung von Amtsstellen****(1) Die bestehende Amtsstellenorganisation ist unter Berücksichtigung der Grundsätze der §§ 11 und 12 laufend an die sich ändernden Verhältnisse anzupassen. Dies geschieht grundsätzlich durch**

- Einrichtung
- Aufhebung oder
- Umwandlung von Amtsstellen.

(2) Bei Einrichtung von Amtsstellen und Neuordnung des Amtsstellennetzes sind den ortsfesten Amtsstellen und Haltepunkten Fahrbarer Postschalter für den Annahmendienst Einzugsbereiche zuzuordnen. Der Einzugsbereich umfaßt

*) Die in diesem Absatz zu regelnde Abgrenzung zwischen Poststellen I und Poststellen II kann erst nach Vorlage der Ergebnisse neu einzuführender Erhebungsbogen für Poststellen konkretisiert werden.

alle Orte, Ortsteile, Siedlungen, Straßenzüge usw., von denen die Postkunden nicht mehr als 2 000 m zur nächsten ortsfesten Amtsstelle bzw. zum nächsten Haltepunkt eines fahrbaren Postschalters zurücklegen müssen. Bildet der überwiegende Teil eines geschlossenen bebauten Ortes einen Einzugsbereich im Sinne der 2 000 m-Bedingung, so zählen außerhalb dieser Entfernung gelegene Wohngebiete des Ortes dann mit zum Einzugsbereich, wenn

- das Verkehrsaufkommen aus den über 2 000 m von einer ortsfesten Amtsstelle oder einem Haltepunkt entfernten Wohngebieten gering ist oder nicht mehr als 10 v. H. der Bevölkerung des geschlossen bebauten Ortes/Ortsteils in diesem Gebiet wohnen und
- keine besonderen Erschwernisse bezüglich der Verkehrs- und Wegeverhältnisse und der Topografie vorliegen.

Einzugsbereiche von Amtsstellen oder fahrbaren Postschaltern dürfen sich im allgemeinen nicht überschneiden. In durch örtliche Gegebenheiten begründeten Einzelfällen kann die 2 000 m-Bedingung um bis zu 25 v. H. unterschritten werden. Innerhalb der Einzugsbereiche dürfen den Zustellern keine Annahmefugnisse übertragen werden.

- (3) Unter den Bedingungen des Abs. (2) sind ortsfeste Amtsstellen einzurichten, wenn zu erwarten ist, daß die Inanspruchnahme der Amtsstellen mindestens 10 Wochenstunden für Tätigkeiten im Hause (Grundarbeitszeit nach Erhebungsbogen 135,4) erfordert.
- (4) Unter den Bedingungen des Abs. (2) können ortsfeste Amtsstellen eingerichtet werden, wenn zu erwarten ist, daß die Inanspruchnahme der Amtsstellen mindestens 6 Wochenstunden für Tätigkeiten im Hause (Grundarbeitszeit nach Erhebungsbogen 135,4) erfordert und bei Poststellen ohne Zustellung der Einsatz eines fahrbaren Postschalters nicht in Frage kommt.
- (5) Ortsfeste Amtsstellen sind — sofern sie nicht aus zustellorganisatorischen Gründen weitergeführt werden müssen — aufzuheben, wenn

- die Inanspruchnahme 6 Wochenstunden (Grundarbeitszeit nach Erhebungsbogen 135,4) für Tätigkeiten im Hause nicht mehr erreicht oder
- der Einzugsbereich der Amtsstelle so stark von benachbarten Einzugsbereichen überdeckt wird, daß aus dem nicht von Nachbar-Amtsstellen abgedeckten Teil weniger als 50 v. H. des gesamten Verkehrsaufkommens der Amtsstelle festzustellen ist oder
- eine günstigere Standortwahl eine oder mehrere Amtsstellen ersetzen kann.

- (6) Werden die Bedingungen des Abs. (4) nicht erfüllt, so kann dem Zusteller Annahmefugnis übertragen werden, wenn seine Inanspruchnahme für den Annahmedienst weniger als 10 v. H. seiner Arbeitszeit ausmacht.
- (7) Fahrbare Postschalter sind einzusetzen, wenn
 - die Bedingung für die Übertragung der Annahmefugnis des Zustellers nach Abs. (6) überschritten wird und nach Maßgabe des Abs. (4) keine ortsfeste Amtsstelle eingerichtet werden soll und der Einsatz in postbetrieblicher und kundendienstlicher Hinsicht zweckmäßig und wirtschaftlich ist,
 - räumliche oder personelle Voraussetzungen für die Einrichtung einer ortsfesten Amtsstelle nicht sogleich geschaffen werden können.
- (8) Fahrbare Postschalter können eingesetzt werden, wenn
 - das Verkehrsaufkommen noch nicht bekannt ist oder
 - eine Verdichtung des Angebots im Amtstellennetz im kundendienstlichen Interesse liegt und wirtschaftlich vertretbar ist.
- (9) Amtsstellen sind umzuwandeln, wenn sie die Bedingungen für eine andere Organisationsform nach § 12 voraussichtlich auf Dauer erfüllen. Dies gilt auch für Haltepunkte fahrbarer Postschalter und entsprechend für den Einsatz von Zustellern mit Annahmefugnissen.

Betriebsregelungen für Fahrbare Postschalter

1 Dienstleistungsangebot

1.1 Postdienste

Der Fahrbare Postschalter ist Annahmestelle im Sinne § 41 Abs. 2 Postordnung. Bei ihm sind grundsätzlich alle Postdienstleistungen anzubieten. Die Ausgabe von Sendungen an benachrichtigte Empfänger kann zugelassen werden.

1.2 Fernmeldedienste

Ferngespräche werden nicht vermittelt (wegen Fernsprechkäuschen [FeH] s. Ausstattung des Halteplatzes). Telegramme werden wie beim Landzusteller entgegengenommen. Sie sind bei der nächsten am Kurs liegenden Telegrafendienststelle zur weiteren Übermittlung abzuliefern.*)

2 Halteplätze (Standortwahl)

Die Halteplätze sind für den Kunden leicht erreichbar auf ausreichend befestigten Flächen unter Berücksichtigung des Einzugsbereichs (§ 13 Abs. [2] OrgRichtlPost) in möglichst zentraler Lage einzurichten. Der Zu- und Abgang der Postkunden soll durch den fließenden Straßenverkehr nicht beeinträchtigt werden. Bei der Standortwahl sind die Kommunalbehörden in angemessener Weise zu beteiligen.

3 Ausstattung des Halteplatzes

Die Ausstattung soll dem Halteplatz einen hohen Aufmerksamkeitswert verschaffen. Zugleich soll sie außerhalb der Haltezeiten des Fahrbaren Postschalters ausweisen, daß der Ort postalisch versorgt ist. Die Regelausstattung besteht aus

- einer Aushangtafel für Hinweise und Bekanntgabe der Haltezeiten,
- einem FeH, das unmittelbar am Halteplatz liegen soll,
- einem Doppelheftchengeber und
- einem Briefkasten.

Über den Einsatz von Einzelmarkengebern ist fallweise zu entscheiden.

*) Die Frage eines Fernsprechanchlusses für Fahrbare Postschalter wird — auch im Hinblick auf denkbare zukünftige Entwicklungen im Postbetrieb — untersucht.

4 Verkehrstage

Die Fahrbaren Postschalter verkehren grundsätzlich werktags.

5 Haltezeiten

Die Haltezeiten sind nach ihrer Dauer und möglichst auch nach der zeitlichen Lage dem Verkehrsaufkommen und den kundendienstlichen Bedürfnissen anzupassen. Die Mindesthaltezeiten betragen bei Haltepunkten werktäglich

- bis unter 6 Stunden wöchentlich 20 Minuten
- 6 bis unter 7 Stunden wöchentlich 30 Minuten
- 7 bis unter 8 Stunden wöchentlich 35 Minuten
- 8 Stunden und mehr wöchentlich 45 Minuten

(Die Stundenangaben beziehen sich auf Tätigkeiten im Hause bei Poststellen [Grundarbeitszeit nach Erhebungsbogen 135,4]).

Die Haltezeiten können wahlweise auf den Vormittag, den Nachmittag oder — bei größeren Orten — auf den Vor- und Nachmittag gelegt werden.

6 Streckenführung

Je nach Zahl und Lage der Haltepunkte sowie der Haltezeiten sind Kurse einzurichten als

- Rundfahrten,
- Stichfahrten oder
- Kombinationen von Rund- und Stichfahrten.

7 Bezeichnung der Kurse

Die Kurse sind unter dem Namen des Postamts (V) fortlaufend mit der Postleitzahl und einer arabischen Ziffer zu bezeichnen, z. B.: Bonn 1 5300-1.

8 Bezeichnung der Haltepunkte

Die Haltepunkte sind entsprechend § 10 Abs. 4 OrgRichtlPost zu bezeichnen. Im Ortsverzeichnis Post sind Orte, die durch einen Fahrbaren Postschalter versorgt werden, künftig in der dritten Spalte mit einem m = mobile Annahmestelle zu kennzeichnen.

9 Personaleinsatz

Die Wahrnehmung des Annahmedienstes und das Führen des Kfz obliegen derselben Person. Der Fahrer muß im Besitz des Postführerscheins Klasse drei sein. Er erhält Entschädigung im Kraftfahrdienst.

10 Bewertung

Die Bewertung richtet sich nach den Aufgabenträger „Schalterbeamter 1“ (Regelbewertung A 7, jede 1., 4., 8. usw. ArbE A 8).

11 Bemessung

Die Bemessung richtet sich nach der DA Bem Ä. Als Anhaltspunkt für die Planung bedarfsgerechter Haltezeiten ist der neue Erhebungsbogen für Poststellen II (Erhebungsbogen 135,4) heranzuziehen, solange für den Schalterdienst bei fahrbaren Postschaltern oder Postämtern noch kein neues Bemessungsverfahren vorliegt.

Grundzüge der Neuregelungen des Dienstrechts, der Personalbemessung, der Personalbewertung sowie des Rationalisierungsschutzes der Posthalter

Dienstrecht, Personalbemessung und -bewertung sowie Rationalisierungsschutz der Posthalter

1 Dienstrecht der Posthalter

1.1 Entwicklung des Dienstverhältnisses der Posthalter

Die Poststelle hat sich erst im Laufe der Zeit zu ihrer heutigen Bedeutung als Posteinrichtung entwickelt. Ihr Ursprung geht auf einen postbetriebsbedingten Stützpunkt auf dem Lande zurück, der neben einem dienstlichen auch einen deutlich privaten Charakter hatte, der noch jetzt in der mit dem Dienstrecht verbundenen Raumgestaltung durch den Posthalter selbst zum Ausdruck kommt. Diesem Charakter und dieser Bedeutung der Poststellen entsprechend verstand man auch den Posthalter als eine Person, die postalische Aufträge nebenberuflich und nebenher erfüllte. Aus diesem Verständnis heraus wurde dem Posthalter ein besonderes Rechtsverhältnis zugeordnet, nämlich das eines Beamten auf Widerruf.

1.2 Neuordnung des Rechtsverhältnisses der Posthalter

Das bestehende Rechtsverhältnis der Posthalter als Beamte auf Widerruf wird der geänderten Aufgabenstellung der Poststellen und der sich daraus ergebenden Einschätzung der Posthalter nicht mehr gerecht. Es ist daher beabsichtigt, die Tätigkeiten der Posthalter künftig grundsätzlich als Beamtendienst auszuweisen.

Freiwerdende Dienstposten für Posthalter werden danach im allgemeinen mit Beamten besetzt. Allerdings erreichen zwei Drittel der z. Z. vorhandenen Poststellen nicht die für vollbeschäftigte Kräfte erforderliche Wochenarbeitszeit. Da für Teilzeitbeschäftigte die Rechtsgrundlage zur Übernahme in das Beamtenverhältnis fehlt, können Teil-Posthalterposten — deren Tätigkeiten als Beamten-tätigkeiten zu werten sind — nur in analoger Anwendung der Ausführungen unter Tz 1.3 neu besetzt werden.

1.3 Überleitung

Aufgrund der künftigen Einordnung des Posthalterdienstes als Beamten-tätigkeit und unter Berücksichtigung der von überwiegender Teilzeitbeschäftigung geprägten Besonderheiten sind für die vorhandenen Posthalter folgende Überleitungsmaßnahmen vorgesehen:

- Teilzeitbeschäftigte Posthalter können wählen, ob sie in das Angestelltenverhältnis übertreten oder auslaufend im bisherigen Status (Beamter auf Widerruf) verbleiben wollen.
- Vollbeschäftigten Posthaltern wird die Wahl eingeräumt, in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit übernommen zu werden (sofern sie die rechtlichen und persönlichen Voraussetzungen erfüllen), in das Angestelltenverhältnis übertreten zu können oder auslaufend im Rechtsverhältnis als Beamter auf Widerruf, der nur nebenbei verwendet wird, zu bleiben.

2 Personalbemessung — Bemessungsergebnisse als Organisationsvorgaben für die Stellenorganisation

Als Beurteilungsgröße für organisatorische Entscheidungen in der Stellenorganisation hat sich der Zeitbedarf für die Erfüllung der tatsächlich anfallenden Aufgaben als am besten geeignet erwiesen. Die Poststellen werden z. Z. mit einem an Punktwerten orientierten Verfahren bemessen.

Es ist beabsichtigt, dieses Verfahren zu ändern, weil es nicht mehr anforderungsgerecht ist, denn die vorgegebenen Bezugsgrößen haben sich zwischenzeitlich in ihrer Struktur geändert.

Das bisherige Bemessungsverfahren für Poststellen wird durch eine Arbeitszeitermittlung über Erhebungsbogen ersetzt, mit denen die Poststellen-Bemessung den in anderen Bereichen der Deutschen Bundespost üblichen allgemeinen Verfahren angeglichen wird. Es werden neu eingeführt

- Erhebungsbogen für Posthalterdienst bei Poststellen I
- Erhebungsbogen für Posthalterdienst bei Poststellen II
- Erhebungsbogen für Vereinigter Innendienst bei Poststellen I.

Bei dem Verfahren wird die Anzahl bestimmter Bezugseinheiten durch Verkehrszählungen ermittelt und mit vorgegebenen Bemessungswerten multipliziert. In den Bemessungswerten sind persönliche und sachliche Verteilzeiten sowie Erholungszeiten enthalten. Daraus ergibt sich die Grundarbeitszeit der Poststellen.

Der Grundarbeitszeit werden ggf. Nebenzeiten (z. B. personengebundene Zuschläge für Behinderte) hinzugesetzt, woraus sich die Gesamtarbeitszeit ergibt.

Den besonderen Erfordernissen kleiner Poststellen wird durch Zeitzuschläge zur Gewährleistung von angemessenen Mindest-Schalterstunden/Kundendienst-Bereitschaftszeiten Rechnung getragen.

Das vorliegende Organisationskonzept ist — ungeachtet dessen, daß auch herkömmliche Bemessungsverfahren das System nicht in Frage stellten — auf die neu einzuführenden Erhebungsbogen abgestimmt.

3 Bewertungsneuregelungen

Während die Posthaltertätigkeiten bisher nach den früheren Arbeitsinhalten als dem einfachen Dienst vergleichbar angesehen und den Besoldungsgruppen A 4 (Poststellen II) und A 5 (Poststellen I) entsprechend abgegolten wurden, sind diese entsprechend vergleichbarer anderer Beamtentätigkeiten und im Hinblick auf den Zuwachs neuer Aufgaben künftig den Eingangsbereichen des mittleren Dienstes zuzuordnen. Zu gegebener Zeit sind deshalb folgende Bewertungsneuregelungen vorgesehen:

- | | |
|---------------------------------|-------|
| — Posthalter I: Regelbewertung | A 5/6 |
| bei 15 v. H. aller | |
| Poststellen I des | |
| Amtsbezirks | A 7 |
| — Posthalter II: Regelbewertung | A 5/6 |

Diese Bewertung trägt der eingetretenen Entwicklung zu leistungsstärkeren Poststellen und damit auch dem gestiegenen Arbeitswert Rechnung.

4 Maßnahmen zum Schutz des Personals bei organisatorischen Änderungen

4.1 Rationalisierungsschutz

Die Deutsche Bundespost hat bereits vor Jahren für alle bei ihr beschäftigten Personengruppen besondere Rationalisierungsschutzregelungen getroffen, deren Ausgestaltung dem jeweiligen Dienstverhältnis entsprechend unterschiedlich ist.

Hiernach erhalten Posthalter schon bisher bei einer rationalisierungsbedingten Einkommensminderung eine Ausgleichszulage, deren Zahlungsdauer nach dem Lebensalter und der Postdienstzeit gestaffelt ist und die in der Regel der Aufzehrung durch künftige Vergütungsverbesserungen unterliegt.

Posthalter, die nach Tz 1.3 in das Rechtsverhältnis eines Arbeitnehmers überwechseln und die im Zusammenhang mit der erstmaligen Anwendung der neuen Erhebungsbogen (Tz 2) einen Einkommensverlust erleiden, erhalten für diesen einmaligen Fall eine besondere, weitergehende Sicherung. Sie können unter vergleichbaren Voraussetzungen auch die Unkündbarkeit erreichen.

Bei späteren Rationalisierungsmaßnahmen richten sich ihre Ansprüche allein nach den für das neue Rechtsverhältnis maßgeblichen Schutzvorschriften.

4.2 Berücksichtigung sozialer Belange des Personals bei Organisationsentscheidungen

In begründeten Ausnahmefällen können Organisationsmaßnahmen, die trotz der Möglichkeiten des Rationalisierungsschutzes zu personellen bzw. sozialen Härten führen würden, zeitlich hinausgezögert werden.